

Az.: 32Ri-2025.3.

## **B e s c h l u s s**

I.

.....

II.

### **Dezernat 1**

Dezernentin: Direktorin des Amtsgerichts **Schwefer**

(neben den Aufgaben als Behördenleiterin)

1. Strafbefehlssachen (Cs),
2. Schöffensachen gegen Erwachsene einschließlich der weiteren Entscheidungen in diesen Schöffengelegenheiten,
3. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht,
4. Grundbuchsachen und Unschädlichkeitszeugnisse,
5. Todeserklärungssachen,
6. Rechtshilfeersuchen entsprechend den Sachen des Dezernats.

### **Vertretung:**

Richterin am Amtsgericht Sczuka

### **Dezernat 2**

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht **Sczuka**

1. Jugendschöffensachen einschließlich der weiteren Entscheidungen in den Jugendschöffengelegenheiten,
2. Jugendrichtersachen (einschließlich Gs-Sachen),
3. Privatklagesachen,
4. Vorsitz im Schöffen- und Jugendschöffenwahlausschuss,

5. Beisitz im erweiterten Schöffengericht,
6. Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit es sich um Betroffene aus Lüdinghausen, Olfen und Ascheberg (ohne Herbern) handelt,
7. Rechtshilfeersuchen entsprechend den Sachen des Dezernats.

Vertretung:

Direktorin des Amtsgerichts Schwefer zu 1.- 4.  
Richter am Amtsgericht Dr. Obermann zu 5. und 6.

**Dezernat 3**

Dezernent: Richter am Amtsgericht **Dr. Obermann**

1. Sachen des Familienrichters Abteilung 31 (Bestand) und Eingänge gem. Verteilungsplan unter Ziffer III. sowie alle neu eingehenden Familiensachen, in denen eine natürliche Person als Partei bereits an einem früheren Verfahren im Dezernat in den zurückliegenden fünf Jahren seit Eingang beteiligt war,
2. Sachen des Familienrichters Abteilung 14 (Bestand) und Eingänge gem. Verteilungsplan, sowie alle eingehenden Familiensachen, in denen eine natürliche Person als Partei bereits an einem früheren Verfahren im Dezernat in den zurückliegenden fünf Jahren seit Eingang beteiligt war,
3. Sachen des Familienrichters Abteilung 13 (Bestand) und Eingänge gem. Verteilungsplan unter Ziffer III., sowie alle neu eingehenden Familiensachen, in denen eine natürliche Person als Partei bereits an einem früheren Verfahren im Dezernat in den zurückliegenden fünf Jahren seit Eingang beteiligt war,
4. Adoptionssachen,
5. Nachlasssachen,
6. Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungssachen,
7. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters oder Rechtspflegers,
8. Rechtshilfeersuchen entsprechend den Sachen des Dezernats.

Vertretung:

Richterin am Amtsgericht Dr. Buck

**Dezernat 4**

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht **Dr. Buck**

1. Sachen des Familienrichters Abteilung 17 (Bestand) und Eingänge gem. Verteilungsplan, sowie alle eingehenden Familiensachen, in denen eine natürliche Person als Partei bereits an einem früheren Verfahren im Dezernat in den zurückliegenden fünf Jahren seit Eingang beteiligt war,
2. Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit es sich um Betroffene aus Senden, Nordkirchen und Herbern handelt,
3. Landwirtschaftssachen,
4. Aufgaben des Güterrichters in Familiensachen, Zivilsachen und den vom Amtsgericht Münster abgegebenen Verfahren in Landwirtschaftssachen,
5. Rechtshilfeersuchen entsprechend den Sachen des Dezernats.

Vertretung:

Richterin am Amtsgericht Hardenberg zu 3.

Richter am Amtsgericht Dr. Obermann im Übrigen

**Dezernat 5**

Dezernent: Richterin am Amtsgericht **Hardenberg**

1. Sachen des Zivilprozessregisters Abteilung 11 (Bestand) und Eingänge gem. Verteilungsplan unter Ziffer III.,
2. Beratungshilfeangelegenheiten,
3. Bußgeldsachen, und zwar insoweit auch als Jugendrichter,
4. Erzwingungshaftsachen und zwar auch als Jugendrichter,
5. Maßnahmen nach dem Ordnungsbehörden- und Polizeigesetz einschließlich der diesbezüglichen Spezialgesetze,
6. Bewilligungen der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung nach § 132 BGB und Veröffentlichungen der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde nach § 176 BGB,
7. die nicht besonders geregelten Sachen,
8. Rechtshilfeersuchen entsprechend den Sachen des Dezernats.

Vertretung:

Richter Geise

**Dezernat 6**

Dezernent: Richter **Geise**

1. Strafrichtersachen gegen Erwachsene - Abteilung 9 (staatsanwaltliche Endziffer 0-4) und Abteilung 32 (staatsanwaltliche Endziffer 5-9),
2. Ermittlungsrichtertätigkeiten (soweit keine Zuständigkeit des Jugendrichters)
3. Rechtshilfeersuchen entsprechend den Sachen des Dezernats.

Vertretung:

Direktorin des Amtsgerichts Schwefer

**Dezernat 7**

Dezernent: Richterin am Amtsgericht **Schulte-Loh**

1. Sachen des Zivilprozessregisters Abt.12 (Bestand) und Eingänge gemäß Verteilungsplan unter Ziffer III.,
2. Sachen des Zivilprozessregisters Abteilung 4 (Bestand) und Eingänge gemäß Verteilungsplan unter Ziffer III.,
3. WEG-Sachen unter Anrechnung auf den Verteilungsplan unter Ziffer III.,
4. Rechtshilfeersuchen entsprechend den Sachen des Dezernats.

Vertretung:

Richter Geise

### III.

Zuständiger Güterichter in Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts Lüdinghausen ist – im Einvernehmen mit dem Präsidium des Amtsgerichts Münster – der vom Amtsgericht Münster bestimmte Güterichter für Landwirtschaftssachen.

Im Einvernehmen mit dem Präsidium des Amtsgerichts Münster werden Güterichterverfahren in Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts Münster an das Amtsgericht Lüdinghausen abgegeben. Zuständig ist der unter II. bestimmte Güterichter.

### IV.

Für Vollstreckungsabwehrklagen ist die Abteilung des Ausgangsverfahrens zuständig.

In Betreuungssachen richtet sich die richterliche Zuständigkeit nach der Gemeinde, in der der Betroffene seinen Wohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt hat; bestehen innerhalb des Gerichtsbezirkes ein Wohnort und ein abweichender Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort. Befinden sich der Wohnsitz und auch der tatsächliche Aufenthalt des Betroffenen nicht mehr im Gerichtsbezirk, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten Wohnsitz / Aufenthalt des Betroffenen innerhalb des Bezirkes.

### V.

In Zivil- und Familiensachen bestehen Verteilungspläne. Die Zuständigkeit für neue Verfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Eingang in Papierform auf der Eingangsgeschäftsstelle in Verbindung mit den im Geschäftsverteilungsplan beigefügten Verteilungsplänen, und zwar losgelöst vom tatsächlichen Eingang (gilt insbesondere für elektronisch eingereichte Dokumente).

In Familiensachen werden Verfahren mit einer Vorbefassung (vgl. Ziffer I.) auf die anteilige Verteilung für die jeweiligen Dezernenten angerechnet.

WEG-Sachen werden im Verteilungsplan für Zivilsachen für den jeweiligen Dezernenten auf seinen Anteil angerechnet.

## VI.

Für die Vertretungsregelung gilt, dass der jeweilige Vertreter auch die Rechtshilfeersuchen in dem jeweiligen Vertretungsdezernat für seinen Vertretungsbereich vertritt.

Die Vertretungsregelung gilt auch für den Fall der Ablehnung eines Richters und für den Fall, dass ein Verfahren durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wird.

Soweit die Vertretung der Richter nicht bereits bei den einzelnen Dezernaten geregelt ist, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter nach der folgenden Reihenfolge, beginnend mit dem Richter der dem verhinderten Richter (in der Regel der unter II. aufgeführte Vertreter) in der folgenden Aufzählung nachfolgt:

1. Richter Geise
2. Richterin am Amtsgericht Schulte-Loh
3. Richterin am Amtsgericht Hardenberg
4. Richterin am Amtsgericht Dr. Buck
5. Richter am Amtsgericht Dr. Obermann
6. Richterin am Amtsgericht Sczuka
7. Direktorin des Amtsgerichts Schwefer

Bei Verhinderung der Direktorin des Amtsgerichts Schwefer beginnt die Vertretungsreihenfolge wieder von Ziffer 1. abwärts.

## VII.

Die Richter beim Amtsgericht unterstützen die Direktorin in Verwaltungsangelegenheiten insoweit, als sie über Akteneinsichtsgesuche und über Anträge auf Erteilung von Entscheidungsabdrucken entscheiden, soweit die Akten in die von ihnen bearbeiteten Dezernate fallen.

VIII.  
(Bereitschaftsdienst)

Der richterliche Bereitschaftsdienst umfasst

1. alle Wochenenden (Samstag und Sonntag), dienstfreien Werktagen und Feiertagen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie
2. alle Werktagen in der Zeit von 6:00 bis 7:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Rosenmontag wird wie ein dienstfreier Werktag gewertet.

Für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst zwischen 21:00 Uhr und 6 Uhr besteht kein Bedarf.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird entsprechend der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in Verbindung mit dem Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Münster von Dezember 2024 (Az.: 3204 LG Mstr. Ri. – 2024.21) durch Richter und Richterinnen des Amtsgerichts Münster ausgeübt.

Die Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Falle eines durch den Notfallbeauftragten des Landgerichts festgestellten Notfalls, welcher im Falle einer nicht nur unerheblichen bzw. vorübergehenden Einschränkung oder Aufhebung der Energieversorgung und/oder Infrastruktur mit wesentlichen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb gegeben ist, ist unabhängig von der Uhrzeit nicht Bereitschaftsdienst. Während der Dauer eines festgestellten Notfalls werden alle unaufschiebbaren Amtshandlungen im Rahmen eines einzurichtenden Notfalldienstes durch das Amtsgericht Lüdinghausen wahrgenommen. Insofern gilt die unter I. beschlossene Geschäftsverteilung.

Schambert

Schwefer

Sczuka

Dr. Obermann

Dr. Buck

Hardenberg